

ZH_OBERGERICHT RA170006 vom 22. November 2017

ZH Obergericht, 2017-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA170006

FR: ZH_OBERGERICHT RA170006 du 22 novembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RA170006 del 22 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte) ist ein – unter ande- rem für die C._____ AG tätiges – Transportunternehmen (GmbH), dessen einzi- ger Gesellschafter D._____ ist. Der Kläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) und die Beklagte schlossen am 31. Oktober 2014 einen unbefristeten Arbeitsver- trag, gemäss welchem der Kläger per 1. November 2014 als Chauffeur für die Fahrzeugkategorien C und E angestellt wurde. Der Lohn wurde auf Fr. 5'300.– brutto pro Monat und die Kündigungsfrist im ersten Jahr der Anstellung auf einen Monat festgesetzt (Urk. 3/4). Am 1. September 2015 kam es zu einem Disput zwi- schen dem Kläger und D._____ sowie E._____, einem Disponenten der C._____ AG. Im Zuge dieser Auseinandersetzung kündigte D._____ dem Kläger fristlos (Urk. 3/2), was er bzw. die Beklagte insbesondere damit begründete, dass der Kläger E._____ beschimpft, bedroht und tätlich angegangen habe, obwohl er den Kläger bereits früher wegen eines Streits mit E._____ verwarnet habe. Der Kläger bestreitet dies und erachtet die fristlose Kündigung als ungerechtfertigt (Urk. 51 = Urk. 54 S. 2, E. I.). 2.1 Mit Eingabe vom 18. Januar 2016 (Datum Poststempel: 25. Januar 2016) reichte der Kläger unter Beilage eines kurzen Begleitschreibens sowie weiterer Unterlagen eine Klagebewilligung des Friedensrichteramtes Bülach vom 8. De- zember 2015 beim Arbeitsgericht am Bezirksgericht Bülach (Vorinstanz) ein (Urk. 1, Urk. 2 und Urk. 3/1–11). Mit vorinstanzlicher Verfügung vom 1. Februar 2016 wurde dem Kläger Frist angesetzt, um eine Klage, welche den Erfordernis- sen von Art. 244 ZPO genügt, einzureichen (Urk. 4). Am 9. Februar 2016 über- brachte der Kläger der Vorinstanz fristgerecht eine unbegründete Klage sowie weitere Beilagen (Urk. 6, Urk. 7 und Urk. 8/1–6). Im Verlaufe des Verfahrens re- duzierte der Kläger seine Klage über insgesamt Fr. 13'667.65 (Lohn bis Ablauf Kündigungsfrist, Gratifikation, Spesen) in seinem Schlussvortrag auf zwei Monats- löhne (Lohnersatz für die Monate September und Oktober 2015), mithin auf den Betrag von Fr. 8'967.30 (Prot. I S. 91 und 92; vgl. auch Urk. 54 S. 3, E. III.). Im Übrigen kann für den detaillierten Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (Urk. 54 S. 2 f., E. II.).

- 3 - 2.2 Mit – inzwischen rechtskräftig gewordener – Verfügung der Vorinstanz vom 15. Mai 2017 wurde das Verfahren im Umfang der Reduktion der Klage von Fr. 4'700.35 als durch Rückzug der Klage erledigt abgeschlossen (Urk. 54 S. 24, Disp.-Ziff. 1). Am selben Tag erliess die Vorinstanz das folgende Urteil (Urk. 54 S. 25 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.